

Satzung STUPS e.V.

In der Fassung vom 03.11.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Studentisches Projekt für soziale Einrichtungen“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Als Abkürzung des Vereinsnamens ist „Stups“ vorgesehen.
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere im Umfeld der Hochschulregion Stuttgart.
- (2) Der Verein soll seinen Zweck durch die Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung zweckentsprechender Einrichtungen, insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen und anderen sozialen und kulturellen Dienstleistungen erfüllen. Die Einrichtungen des Vereins stehen bevorzugt StudentInnen der Hochschulregion Stuttgart zur Verfügung.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig, religionsfrei, bekennt sich zu demokratischen Prinzipien und lehnt jede Art der Diskriminierung ab.
- (4) Der Verein kann gemeinnützige Unternehmen gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Stups e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein aktiv unterstützt oder fördert. Es gibt Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Juristische Personen können lediglich den Status einer Fördermitgliedschaft erlangen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags enthalten.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden innerhalb der Vereinsverwaltung auf Listen geführt:
 - a) Fördermitglieder:
Fördermitglieder fördern die Vereinsziele primär durch ihren Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen ein Rederecht, jedoch kein aktives Wahlrecht sowie kein Stimm- und Antragsrecht.
 - b) Ordentliche Mitglieder:
Fördermitglieder können den Status eines ordentlichen Mitglieds durch aktive und regelmäßige Mitarbeit im Verein erwerben. Über den Status eines Fördermitglieds als ordentliches Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Ordentliche Mitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede-, Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.
Nach Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft bleibt der Status der Fördermitgliedschaft erhalten.
- (5) Ordentliche Mitglieder, welche zum Termin der Mitgliederversammlung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, verlieren ihr Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
 - b) durch Tod eines Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss.
Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den

Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwider gehandelt hat.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme/Beschwerde zu geben. Über den Beschluss des Ausschlusses entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Berufung einlegen. Auf Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags nach Mahnung länger als 3 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(7) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, sowohl für die Dauer der Mitgliedschaft als auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

(8) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse und Kontoverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und für keine darüber hinaus gehenden Zwecke verwendet. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn der Gesamtvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, die Mitglieder darüber informiert wurden und diese der Veröffentlichung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Das Vereinsmitglied bezahlt einen selbst zu wählenden Beitrag, mindestens jedoch den gültigen Mitgliedsbeitrag. Der Gesamtvorstand setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Die einzelnen Projektbereiche können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen gesonderten Beitrag erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

(4) Das Mitglied verpflichtet sich, seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilt ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Der Mitgliedsbeitrag wird sowohl beim Eintritt in den Verein sowie jeweils im Februar eines Geschäftsjahres eingezogen.

§ 6 Die KassenprüferInnen

(1) Die Mitgliederversammlung soll zwei sachkundige Personen als KassenprüferInnen einsetzen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder, dürfen aber nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die KassenprüferInnen haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der KassenprüferInnen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die KassenprüferInnen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Tätigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Sind KassenprüferInnen eingesetzt, so erfolgt die Entlastung des Vorstands erst nach deren Bericht in der Mitgliederversammlung.

II. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) sofern eingerichtet, der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Struktur

a) Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (elektronisch) einzuberufen. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der Absendung. Tagesordnung und Beschlussanträge sind der Einladung anzufügen.

- b) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich (elektronisch) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Forderung der Rechenschaft einzelner Projektbereiche bei Bedarf
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - e) Einrichtung und Wahl des Beirats
 - f) Wahl der KassenprüferInnen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand unter Vorlage der bisherigen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung ein, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
 - b) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins Rede-, Wahl-, Stimm- und Antragsrecht, sofern es mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist.
 - c) Die Mitglieder der Vorstände und die KassenprüferInnen werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - d) Wenn bei Abstimmungen Stimmgleichheit entsteht, ist eine weitere Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - e) Die Mitgliederversammlung entscheidet außer bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - f) Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen in geheimer Form durchgeführt werden.
 - g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Abänderung der Satzung oder der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll die Mitgliederversammlung über Satzungs- oder Zweckänderungen beraten, so ist dieser Antrag mit den Änderungsvorschlägen der Einladung anzufügen.
Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Gesamtvorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
 - h) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Protokoll
 - a) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu aus ihrer Mitte eine/n Protokollant/in.
 - b) Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern schriftlich (elektronisch) zukommen zu lassen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus 6 Personen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl können sich ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen stellen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können ihren Rücktritt nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Amt des geschäftsführenden Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann dafür eine Geschäftsstelle einrichten und deren Leitung einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin zuweisen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder eines

bestimmten Projekts einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB zu bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung eines besonderen Vertreters zu informieren.

- (9) Ergebnisse und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB,
 - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 1. jeweils einem/einer VertreterIn aus jedem Projektbereich, sofern dieser Projektbereich kein Mitglied im geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB stellt
 2. gegebenenfalls zusätzlich gewählten ordentlichen Mitgliedern.
- Die Anzahl der Mitglieder im Gesamtvorstand ist auf 12 Personen beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Zur Wahl können sich ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins und nur natürliche Personen stellen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Unbesetzte Plätze im erweiterten Vorstand können einzeln auf jeder folgenden Mitgliederversammlung besetzt werden.
- (4) Ein Rücktritt vom Amt des erweiterten Vorstands ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Für Mitglieder des erweiterten Vorstands, die vorzeitig ausscheiden, muss der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus dem gleichen Projektbereich ernennen, sofern das ausscheidende Mitglied des erweiterten Vorstands nach § 10, Abschnitt 1 b) 1. dieser Satzung gewählt wurde. Diese Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Für Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 10, Abschnitt 1 b) 2., die vorzeitig ausscheiden, kann vom Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist das oberste Beschlussgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Gesamtvorstand tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstands, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin oder auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstands tagen. Die Einladungen haben schriftlich (elektronisch), mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu ergehen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. § 26 BGB, anwesend sind.
- (9) Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse auf bestimmte Dauer bilden.
- (10) Sowohl der Gesamtvorstand als auch die von ihm gebildeten Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn bei Abstimmungen Stimmgleichheit entsteht, ist eine weitere Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse können, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands widerspricht, auch im Umlaufverfahren (auch elektronisch) gefasst werden.
- (12) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.
- (13) Der Gesamtvorstand kann folgende Vereinsordnungen beschließen:
Beitragsordnung, Abteilungsordnungen, Ehrenordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Vereinsordnung, Mitgliederordnung, Versammlungsordnungen, Disziplinarordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Er hat die Aufgabe, dem Verein und seinen Projektbereichen beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Bis zu drei Plätze können durch Nicht-Mitglieder besetzt werden.
- (5) Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
- (6) Der Beirat wählt eine/n Sprecher/in.
- (7) Der Beirat kann eigene Sitzungen abhalten und sich eine Beiratsordnung geben. Der Gesamtvorstand ist über Sitzungen des Beirats und deren Inhalt rechtzeitig zu informieren.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Der Beirat kann auf Einladung des Gesamtvorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er ist mit

sieben Tagen Vorlauf über die Sitzung zu benachrichtigen.

III. Projektbereiche

§ 12 Gründung und Auflösung von Projektbereichen

- (1) Es können Projektbereiche eingesetzt werden.
- (2) Der Beschluss über die Einsetzung, Befristung oder Auflösung von Projektbereichen des Vereins wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§ 13 Stellung der Projektbereiche im Verein

- (1) Die Projektbereiche des Vereins sind rechtlich unselbständig und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Projektbereiche und all Ihre Organe sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die LeiterInnen der Projektbereiche und deren StellvertreterInnen werden durch den Gesamtvorstand berufen. Sie können durch den geschäftsführenden Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden und als Beisitzer an Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
- (4) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Projektbereiche sind von ihnen in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Wunsch dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 14 Projektbeiträge

- (1) Die Projektbereiche können mit Zustimmung des Gesamtvorstands eigene Projektbeiträge erheben. Diese sind unabhängig von Beiträgen des Gesamtvereins zu sehen. Näheres regeln die Projektbereichsordnungen.

IV. Geschäftsführung

§ 15 Geschäftsführer/in

- (1) Für die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei laufenden Geschäften kann ein/e Geschäftsführer/In vom Gesamtvorstand bestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann der/dem Geschäftsführer/In für bestimmte Aufgaben Vollmacht für die Außenvertretung erteilen.
- (2) Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und die Erteilung sowie jede Änderung von Vollmachten ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Gesamtvorstands die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der/die Geschäftsführer/In kann kein Amt innerhalb des Vereins übernehmen.

V. Auflösung des Vereins

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

Angenommen auf der Gründungsversammlung in Stuttgart am 18. Januar 1994, geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.1994, der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.07.1995, der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.10.1996 und der 6. ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.1997.